



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Förderung von Rohstoffen und Energiegewinnungsanlagen: Ewigkeitslasten

Förderung von Rohstoffen und Energiegewinnungsanlagen: Ewigkeitslasten

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 041/24
Abschluss der Arbeit: 25.03.2024
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Steinkohle	4
3.	Braunkohle	5
4.	Atomenergie	5
5.	Solar- und Windenergie	6
6.	Erdöl- und Erdgasförderung	6

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gefragt, in welchen Bereichen der Förderung von Rohstoffen und der Energiegewinnung Ewigkeitslasten anfallen und wer die dadurch entstehenden Kosten trägt. Ewigkeitslasten (auch Ewigkeitskosten genannt) sind Folgelasten/-kosten, die für immer oder für eine sehr lange Zeit entstehen.¹ In diesem Sachstand wird dargestellt, bei welchen Arten der Förderung und Energiegewinnung es zu Ewigkeitslasten kommt und wer diese trägt. Die Ewigkeitslasten des Erzbergbaus und die Rechtsprechung² dazu, sind nicht Teil dieses Sachstands.

2. Steinkohle

Die Ewigkeitslasten im Bereich der Steinkohle sind vielfältig.³ Es wird zu diesem Thema in technischer Hinsicht⁴ und in rechtlicher Hinsicht⁵ geforscht. Der Bund und die betroffenen Länder haben folgende Maßnahmen ergriffen:

„Am 7. Februar 2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie die RAG AG und die IG BCE darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Der Auslaufprozess wird durch die zwischen dem Bund, den Revierländern und der RAG AG am 14. August 2007 abgeschlossene Rahmenvereinbarung ‚Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland‘ und durch das im Dezember 2007 in Kraft getretene [Steinkohlefinanzierungsgesetz](#) geregelt. Durch die im Juli 2011 in Kraft getretene [Änderung des Gesetzes \(PDF: 20 KB\)](#) wurde die ursprünglich vorgesehene Überprüfung des Ausstiegsbeschlusses durch den Deutschen Bundestag (Revisionsklausel) gestrichen.“⁶

„Für die Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) ist eine gesonderte Regelung getroffen worden, die die spezielle Verantwortung der Revierländer widerspiegelt. Die Finanzierung der

-
- 1 Paschotta, in: energie-lexikon, 20.08.2023, <https://www.energie-lexikon.info/ewigkeitskosten.html>; vgl. Heck, Welche Art von Strom ist am günstigsten?, <https://www.quarks.de/technik/energie/welche-art-von-strom-ist-am-guenstigsten/>; Der Leiter des Forschungszentrums Nachbergbau spricht von Ewigkeitsaufgaben, Forschungszentrum Nachbergbau, 3 Fragen an Prof. Dr. Christian Melchers, <https://fzn.thga.de/3-fragen-an-christian-melchers-interview/>.
 - 2 BVerwG, Urteil vom 09.11.1995 – 4 C 25/94, BVerwGE 100, 31 = NVwZ 1996, S. 712, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/04d3f34b-bc96-4c9f-bfdc-8e9b0eb9e3c1>.
 - 3 Siehe z. B.: RAG-Stiftung, Ewigkeitsaufgaben, <https://www.rag-stiftung.de/ewigkeitsaufgaben/>; Forschungszentrum Nachbergbau, Nachbergbau – was steckt dahinter, <https://fzn.thga.de/nachbergbau/>.
 - 4 Siehe z. B.: Forschungszentrum Nachbergbau, WaterSense: Neues Projekt soll die blau-grüne Infrastruktur im Ruhrgebiet verbessern, <https://fzn.thga.de/watersense/>; Spektrum, 04.02.2014, Pumpen für die Ewigkeit, <https://www.spektrum.de/news/ewigkeitskosten-wasser-pumpen-bis-in-alle-ewigkeit-spektrum-de/1222444>.
 - 5 Lülsdorf, Ewigkeitslasten im Kohlenbergbau, NVwZ, 2016, S. 516.
 - 6 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kohle, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/kohlepolitik.html>.

Ewigkeitslasten wird durch die am 10. Juli 2007 gegründete RAG-Stiftung über die Verwertung des Vermögens der Evonik Industries AG (ehemaliger Beteiligungsbereich der RAG AG) sichergestellt. Für den Fall, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreicht, gewährleisten das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland die Finanzierung der Ewigkeitslasten (Erblastenvertrag zwischen diesen beiden Ländern und der RAG-Stiftung). Mit den beiden Ländern ist vereinbart, dass sich der **Bund** mit einem **Drittel** beteiligt, falls sie aus der **Gewährleistung** in Anspruch genommen werden. Damit ist die Finanzierung der Ewigkeitslasten sichergestellt.⁷

3. Braunkohle

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁸ teilt mit, dass die Braunkohleförderung in ihrem Aufsichtsbezirk noch in der Abschlussphase sei und deswegen noch keine abschließende Aussage über die Ewigkeitslasten getroffen werden könne. Ziel sei es jedoch, Ewigkeitslasten zu vermeiden.⁹ Die Beseitigung der Folgen des Braunkohletagebaus ist Gegenstand einer Diskussion.¹⁰

4. Atomenergie

Die Stilllegung und der Rückbau der Kernkraftwerke sind endliche Vorhaben. Daher gelten diese Kosten wohl nicht als Ewigkeitslast, hingegen aber die Entsorgung der Abfälle:

„Nach dem Ausstieg entfallen einerseits die Einnahmen aus dem Betrieb der Kernkraftwerke. Andererseits entstehen über viele Jahrzehnte hohe Kosten für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie die Entsorgung der Abfälle. Der zeitlich nicht absehbare Prozess der Suche, der Errichtung, der Einlagerung und des Verschlusses eines Endlagers für radioaktive Abfälle ist vergleichbar mit einer Ewigkeitslast.“¹¹

Um die Nachhaftung für diese Ewigkeitslast zu regeln, wurde 2017 das **Gesetz zur Nachhaftung** für Abbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (NachhG)¹² erlassen:

„Die Regelung ist Rechtsgrundlage für eine Nachhaftung von Unternehmen, die eine Betriebsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Für den Beherrschungstatbestand wird ein Konzept zugrunde gelegt, welches dem allgemein-konzernrechtlichen Beherrschungskonzept der §§ 16, 17 AktG jedenfalls im Wesentlichen entspricht. In erster Linie wird darauf abgestellt, dass ein Unternehmen mindestens die Hälfte der Anteile oder der

7 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kohle, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/kohlepolitik.html> (Hervorhebung durch Autorin).

8 <https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/>.

9 Auskunft des LBEG vom 07.03.2024.

10 rbb, Wer zahlt für die Löcher in der Landschaft der Kohleländer?, 12.06.2023, <https://www.rbb24.de/studiocottbus/politik/2023/06/sanierung-braunkohle-zagebaue-gruene-stiftung.html>.

11 Kessler/Schulz, Konzernhaftung für Ewigkeitslasten im Umweltbereich, NVwZ 2017, S. 577, 581.

12 <https://www.gesetze-im-internet.de/nachhg/BJNR012700017.html>.

Stimmrechte innehat. Ein Unternehmen, das auf diese Weise Einfluss auf die Geschäftstätigkeit einer Betreibergesellschaft nehmen könne, solle nach der Gesetzesbegründung auch einer dauerhaften Nachhaftung unterliegen. Dadurch werde dem Umstand Rechnung getragen, dass ein solches Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeit der Betreibergesellschaft haben dürfte, für ihre atomrechtlichen Verpflichtungen Vorsorge zu treffen.“¹³

Das Risiko, dass die öffentliche Hand die Kosten bei einer Ersatzvornahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen nicht wiedererlangt, soll durch den nach § 1 Abs. 2 NachhG möglichen Zugriff auf das herrschende Unternehmen verringert werden. Ferner trat am 16. Juni 2017 das **Entsorgungsfondsgesetz** (EntsorgFondsG)¹⁴ in Kraft,

„mit dem die Stiftung ‚Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung‘ des Bundes errichtet wurde. Am 3. Juli 2017 sind die Betreiber der 25 deutschen Kernkraftwerke ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und haben insgesamt **24,1 Mrd. Euro** auf die Konten der Stiftung eingezahlt. Damit soll die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls sichergestellt werden [...]. Der Fonds untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ausgeübt wird.“¹⁵

5. Solar- und Windenergie

Nach der Einstellung des Betriebs von Solar- und Windenergieanlagen entstehen wohl keine Ewigkeitslasten.¹⁶

6. Erdöl- und Erdgasförderung

Nach der Einstellung der Förderung von Erdöl und Erdgas (on- wie offshore) entstehen keine Ewigkeitslasten.¹⁷ Die Entlassung aus der Bergaufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz (BbergG)¹⁸ nur möglich, wenn

„nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren

13 Kessler/Schulz, Konzernhaftung für Ewigkeitslasten im Umweltbereich, NVwZ 2017, S. 577, 581 f.

14 <https://www.gesetze-im-internet.de/entsorgfondsg/BJNR011410017.html>.

15 Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO), Über den KENFO, <https://www.kenfo.de/der-fonds/ueber-den-kenfo> (Hervorhebung durch Autorin).

16 Heck, Welche Art von Strom ist am günstigsten?, <https://www.quarks.de/technik/energie/welche-art-von-strom-ist-am-guenstigsten/>.

17 Auskunft des LBEG vom 07.03.2024.

18 <https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/>.

Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden“.¹⁹

Es kann im Einzelfall

„vorkommen, dass beim Rückbau der Anlagen und der Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Flächen - insbesondere, wenn diese Tätigkeiten schon einige Jahrzehnte her sind - Materialien verwendet wurden, die eine nachträgliche Sanierung erfordern (weil zum Beispiel das Material brüchig geworden ist oder schlimmstenfalls nicht fachgerecht eingesetzt wurde). Aber hierbei handelt es sich um Einzelfälle, die zudem nicht als Ewigkeitslast anzusehen sind, sondern im Rahmen der Gefahrenabwehr dauerhaft saniert werden. Für die eben genannten Fälle kommt das Unternehmen auf, das die Bohrung betrieben hat, oder aber dessen Rechtsnachfolger, der aufgrund der jungen Historie der Erdgas- und Erdölförderindustrie immer bekannt ist.“²⁰

* * *

19 Auskunft des LBEG vom 07.03.2024.

20 Auskunft des LBEG vom 07.03.2024.